

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 277/2024

Spende der Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde für die Stadt Varel

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	öffentlich	04.12.2024	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	05.12.2024	Vorberatung
Rat	öffentlich	12.12.2024	Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Antje Rinne	Fachbereichsleiter/in: gez. Jens Neumann
--	---

Beschlussvorschlag:

Der Annahme einer Geldspende der Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde, Varel, in Höhe von 53.863,45 € für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Stiftungssatzung der Bürgerstiftung wird zugestimmt. Begünstigt werden sollen gemeinnützige Projekte, die in Varel in den Bereichen Jugend und Kultur, Förderung der Kriminalprävention sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durchgeführt werden. Ferner sollen Maßnahmen und gemeinnützige Projekte gefördert und initiiert werden, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss der zuständigen Organe vom 03.04.2023 wurde die „Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde“, Varel, aufgehoben. Die Genehmigung der Aufhebung erfolgte durch die Stiftungsaufsicht mit Verfügung vom 06.06.2023.

Das Stiftungsvermögen wurde mit Beschluss der Stiftung im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen den Gemeinden Zetel und Bockhorn sowie der Stadt Varel übertragen, d. h. gespendet. Die Stadt Varel erhält dem Verteilungsschlüssel zufolge einen Betrag in Höhe von 53.863,45 €. Der Zahlungseingang erfolgte mit Datum vom 25.07.2024.

Lt. Beschluss der Stiftung wird den Zuwendungsempfängern aufgegeben, die übertragenen Stiftungsmittel entsprechend den in § 2 der Satzung genannten Zwecken zu verwenden. Zudem wird vorgegeben, dass bei der Vergabe darauf hinzuweisen ist, dass es sich um Mittel der aufgehobenen Bürgerstiftung handelt.

Nach § 2 - Stiftungszweck „fördert und initiiert die Stiftung gemeinnützige Projekte, die in Varel und der Friesischen Wehde in den Bereichen Jugend und Kultur, Förderung der Kriminalprävention sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durchgeführt werden. Sie fördert und initiiert ferner in dieser Region Maßnahmen und gemeinnützige Projekte, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen.

Die Förderung von Einzelpersonen ist im Rahmen der Sätze 1 und 2 zulässig.“

Mit dem der Stadt Varel zufallenden Teilbetrag sollen entsprechende Maßnahmen im Bereich der Stadt Varel unterstützt werden. Der Stadtverwaltung liegen inzwischen bereits diverse Anträge vor.

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2.000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Die Entscheidung über die Annahme fällt in die Zuständigkeit des Rates.